



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Universitätsstadt Tübingen, Kommunale Servicebetriebe, 72074 Tübingen, hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kläranlage Tübingen in den Neckar beantragt.

Die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Neckar nach § 8 in Verbindung mit den §§ 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wurden beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72 bis 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen liegen vom

27. Oktober 2025 bis 26. November 2025 (jeweils einschließlich)

im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter www.rp-tuebingen.de unter Service/Bekanntmachungen/ Wasserrechtliche Erlaubnis-, Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren abgerufen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

27. Oktober 2025 bis 10. Dezember 2025 (jeweils einschließlich)

schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

DocuSigned by:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Claudia Salden".

E69E7C4A2DE0401...

1. nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht vorhersehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
4. etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, können diese am

15. Dezember 2025, ab 13 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Technischen Rathauses, 4. OG, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen öffentlich erörtert werden.

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Fällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung weg, wird dies auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter www.rp-tuebingen.de und dort unter: Bekanntmachungen – Wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, bekanntgegeben.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.